ANLAGE 1 ZUM KONSORTIALVERTRAG „SATZUNG DER GENOSSENSCHAFT“

ENERGIEWENDE RHEINEIFEL EG

SATZUNG

Stand 24. Februar 2026

INHALT

Gesellschaft 4
§ 1 Firma und Sitz 4
§ 2 Zweck und Gegenstand 4
§ 3 Beginn und Dauer der Genossenschaft 4
§ 4 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben 4
§ 5 Leistungsumfang 5
Mitgliedschaft 5
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft, Grundsätze der Zusammenarbeit 5
§ 7 Rechte der Mitglieder 6
§ 8 Pflichten der Mitglieder 6
§ 9 Zusammenarbeit 6
§ 10 Wettbewerbsverbote 7
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft, Auflösung 7
§ 12 Beendigung wegen Insolvenz oder Auflösung 7
§ 13 Ausschluss 7
Organe 8
§ 14 Organe der Genossenschaft 8
§ 15 Aufgaben und Pflichten des Vorstands 8
§ 16 Zusammensetzung 9
§ 16a Aufgaben des/der Bevollmächtigte/r und der Revisionskommission 9
Generalversammlung 10
§ 17 Ausübung der Mitgliedsrechte 10
§ 18 Generalversammlung 10
§ 19 Gegenstände der Beschlussfassung 11
§ 20 Kontrolle und Auskunft 12
§ 21 Teilnahmerecht des Prüfungsverbandes 12
Finanzen 13
§ 22 Rücklagen, Nachschusspflicht 13
§ 23 Geschäftsjahr 13
§ 24 Tätigkeit am Markt, Beteiligung Privater 13
§ 25 Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln 13
§ 26 Jahresabschluss und Lagebericht 13

§ 27 Verwendung des Jahresüberschusses 13
§ 28 Deckung eines Jahresfehlbetrages 14
Sonstiges 14
§ 29 Liquidation 14
§ 30 Bekanntmachungen 14
§ 31 Kommunalaufsicht 14
§ 32 Gerichtsstand 14

GESELLSCHAFT

§ 1 FIRMA UND SITZ

Die Firma der Genossenschaft lautet: Energiewende RheinEifel eG. Der Sitz der Genossenschaft ist Euskirchen.

§ 2 ZWECK UND GEGENSTAND

(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung und Betreuung der Mitglieder in Fragen der Energie- und Wärmewende auf kommunaler Ebene. Gegenstand des Unternehmens ist die Unterstützung der Mitglieder im Zusammenhang mit der kommunalen Energiewende und Wärmeplanung, insbesondere die Errichtung einer Energiewendeplattform, die Beratung im Zusammenhang mit der Energie- und Wärmewende sowie die diesbezüglich erforderliche Datensammlung und -auswertung.

(2) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.

§ 3 BEGINN UND DAUER DER GENOSSENSCHAFT

Die Genossenschaft beginnt mit Abschluss dieses Genossenschaftsvertrages. Das nachträgliche Hinzutreten weiterer Mitglieder hat auf den Beginn der Genossenschaft keinen Einfluss. Die Genossenschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 4 GESCHÄFTSANTEIL UND GESCHÄFTSGUTHABEN

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 5.000 EUR. Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen. Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

(2) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 80 % des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Aus-

einandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde.

(3) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam.

§ 5 LEISTUNGSUMFANG

(1) Die Genossenschaft erbringt nach Maßgabe dieser Satzung Planungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Energie- und Wärmewende. Sie darf zur Erfüllung dieser Aufgaben Verträge mit Dritten abschließen.

MITGLIEDSCHAFT

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT, GRUNDSÄTZE DER ZUSAMMENARBEIT

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 a) Kommunen,
 b) Kommunale Unternehmen.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die mindestens in Textform abzugebende unbedingte Erklärung des Beitritts und den Beschluss der Generalversammlung über die Zulassung als Mitglied.

(3) Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfordert eine ¾-Mehrheit.

(4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 30 GenG) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

a) an der Generalversammlung, ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen,
b) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen;
c) bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder;
d) rechtzeitig vor Feststellung durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, zu verlangen;
e) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen bzw. eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung gestellt zu bekommen;
f) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts gem. § 59 GenG einzusehen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen zu unterstützen und insbesondere

a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes (GenG), der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
b) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
c) laufende Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt und über deren Höhe die Generalversammlung bestimmt, zu entrichten.

§ 9 Zusammenarbeit

Die Mitglieder arbeiten zusammen unter der gegenseitigen Rücksichtnahme auf den Zweck der Genossenschaft und die jeweiligen kommunalen Interessen und Bedürfnisse. Einzelheiten ergeben sich aus dem Konsortialvertrag.

§ 10 Wettbewerbsverbote

Den Mitgliedern ist es gestattet, sich an einem Konkurrenzunternehmen der Genossenschaft zu beteiligen und/oder Beratungsleistungen gegenüber diesem Konkurrenzunternehmen zu erbringen, sofern das Mitglied den Vorstand der Genossenschaft unverzüglich informiert. Den Mitgliedern ist es nicht gestattet, Informationen aus dem Genossenschaftsverhältnis, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, an Dritte weiterzugeben.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft, Auflösung

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

a) Kündigung durch schriftliche Erklärung mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des folgenden Kalenderjahres,
b) Insolvenz eines Mitglieds,
c) Übertragung des Geschäftsguthabens,
d) Ausschluss.

(2) Die Genossenschaft endet durch Auflösung nach Beschluss der Generalversammlung.

(3) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen.

§ 12 Beendigung wegen Insolvenz oder Auflösung

Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde. Entsprechendes gilt, wenn die juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst wird oder erlischt.

§ 13 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
b) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren gestellt wurde;
c) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Es bedarf zuvor eines Beschlusses der Generalversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

ORGANE

§ 14 ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

(1) Die Organe der Genossenschaft sind

a) der Vorstand,
b) die/der Bevollmächtigte; Revisionskommission
c) die Generalversammlung.

(2) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und des Konsortialvertrages. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig; eine entsprechende Entscheidung bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.

§ 15 AUFGABEN UND PFLICHTEN DES VORSTANDS

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Vorstand hat insbesondere

a) die Geschäfte der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
c) sicherzustellen, dass Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
d) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
e) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen; sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist;
f) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen;
g) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen und diesen von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen und im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
h) einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr zu erarbeiten und der Generalversammlung rechtzeitig zur Zustimmung vorzulegen.

§ 16 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Generalversammlung bestellt und abberufen. Mit der Tätigkeit als Mitglied im Vorstand wird ein Dienstverhältnis nicht begründet.

§ 16a Aufgaben des/der Bevollmächtigte/r und der Revisionskommission

(1) Die Genossenschaft hat keinen Aufsichtsrat. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nimmt die Generalversammlung wahr.
(2) Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren einen Bevollmächtigten sowie einen Vertreter des Bevollmächtigten.

(3) Der Bevollmächtigte vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und nimmt die übrigen ihm nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.

(4) Die Generalversammlung bestimmt eine Revisionskommission, die aus dem Bevollmächtigten und mindestens einem weiteren Revisor besteht. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses übernimmt die Revisionskommission die Aufgaben des Aufsichtsrats nach § 38 Abs. 1 Satz 3 GenG.

GENERALVERSAMMLUNG

§ 17 AUSÜBUNG DER MITGLIEDSRECHTE

Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, auch, wenn ein Mitglied mehrere Geschäftsanteile erwirbt. Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachwiesen.

§ 18 GENERALVERSAMMLUNG

(1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse gefasst werden, sofern alle Mitglieder einverstanden sind.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder nach Ermessen des Vorstands einberufen werden.

(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht der Vorstand gemeinsam mit dem Bevollmächtigten der Generalversammlung einen anderen Tagungsort

festlegt. Der Vorstand kann gemeinsam mit dem Bevollmächtigten der Generalversammlung beschließen, dass die Versammlung als virtuelle Generalversammlung abgehalten wird, wenn

a) die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
b) die Stimmrechtsausübung der Mitglieder über elektronische Kommunikation (Briefwahl oder elektronische Teilnahme) sowie Vollmachtserteilung möglich ist,
c) den Mitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.

(4) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Bevollmächtigte der Generalversammlung oder sein Stellvertreter. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstands den Vorsitz. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer.

(5) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

§ 19 GEGENSTÄNDE DER BESCHLUSSFASSUNG

(1) Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere folgende Themenbereiche:

a) Änderung der Satzung;
b) Auflösung der Genossenschaft und gegebenenfalls deren Fortsetzung
c) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
d) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses unter Beachtung der Maßgaben dieser Satzung oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes;
e) Entlastung des Vorstands;
f) Aufnahme neuer Mitglieder;
g) Ausschluss von Vorstandsmitgliedern aus der Genossenschaft;
h) Festsetzung eines Eintrittsgeldes;
i) Festsetzung laufender Beiträge.

(2) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung grundsätzlich offen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel oder in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden, wenn der Vorstand oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

(3) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind innerhalb von zwei Wochen ordnungsgemäß zu protokollieren.

§ 20 Kontrolle und Auskunft

(1) Die Generalversammlung hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Sie kann zu diesem Zweck von dem Vorstand jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Die Generalversammlung kann einzelne seiner Mitglieder beauftragen, die Einsichtnahme und Prüfung durchzuführen.

(2) Auch ein einzelnes Mitglied kann in der Generalversammlung von dem Vorstand die Erteilung von Auskünften verlangen, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft ist vom Vorstand gegenüber der Generalversammlung zu erteilen.

(3) Die Revisionskommission hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses unter Beachtung der Maßgaben dieser Satzung oder die Deckung des Jahresfehlbetrags zu prüfen und hierüber die Mitglieder zu unterrichten.

§ 21 Teilnahmerecht des Prüfungsverbandes

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

FINANZEN

§ 22 RÜCKLAGEN, NACHSCHUSSPFLICHT

Die gesetzliche Rücklage wird nach Maßgabe des § 27 durch Verwendung des gesamten Jahresüberschusses gebildet. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

§ 23 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 24 TÄTIGKEIT AM MARKT, BETEILIGUNG PRIVATER

(1) An der Genossenschaft darf grundsätzlich keine direkte private Kapitalbeteiligung bestehen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn eine private Kapitalbeteiligung gesetzlich vorgeschrieben ist und diese keine maßgeblichen Einflussmöglichkeiten auf die Genossenschaft verleiht.

§ 25 AUSSTATTUNG MIT PERSONAL- UND SACHMITTELN

Die Genossenschaft muss über die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personal- und Sachmittel verfügen; sie darf sich dazu auf vertraglicher Grundlage Dritter bedienen.

§ 26 JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT

Der Vorstand stellt den Jahresabschluss und soweit gesetzlich gefordert den Lagebericht auf, leitet diesen dem Bevollmächtigten der Generalversammlung bzw. der Revisionskommission zur Prüfung weiter und legt ihn anschließend der Generalversammlung zur Feststellung vor. .

§ 27 VERWENDUNG DES JAHRESÜBERSCHUSSES

Der gesamte Jahresüberschuss wird der gesetzlichen Rücklage zugewiesen.

§ 28 Deckung eines Jahresfehlbetrages

Maßnahmen zur Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.

Sonstiges

§ 29 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

§ 30 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im Bundesanzeiger veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht

§ 31 Kommunalaufsicht

Die Mitglieder verpflichten sich, zur Erfüllung der kommunalaufsichtsrechtlichen Regelungen zusammenzuarbeiten.

§ 32 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist der Sitz der Genossenschaft.